

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I, Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende Grundstücksentwässerungsanlagensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Hohen Neuendorf führt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt zwei getrennte öffentliche Anlagen, nämlich
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

3. Die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
4. Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich die Stadt geeigneter Dritter bedienen.
5. Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren aufgrund einer gesonderten Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
2. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung veränderte sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
3. **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Abwasser** ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
5. Die **öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage** umfasst alle Leistungen, Vorkehrungen und Einrichtungen für die Entleerung, Abfuhr, Fortleitung und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt ihrer zur Durchführung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient.

6. **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

7. **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³/d, mit Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser.

8. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nebst den gesamten Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten, Sammeln oder Behandeln des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlamm dienen.

9. **Nicht separierter Klärschlamm** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm).

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

1. Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

2. Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der

- a) einen Nießbrauch an dem Grundstück innehat,
- b) berechtigt ist, das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (z.B. Mieter, Pächter, Untermieter) oder
- c) der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser oder nicht separierten Klärschlamm zuführt.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube oder des nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

2. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Übernahme des Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlamm rechtlich oder technisch unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist.

§ 5

Grenzen des Benutzungsrechtes

In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden oder Wasser, das in seiner Beschaffenheit häuslichem Schmutzwasser gleicht. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigen Mitarbeiter der Stadt oder des von der Stadt beauftragten Dritten zu verletzen oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dienende Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Niederschlagswasser, Drainagewasser und Grundwasser,
- c) Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe folgende Grenzwerte übersteigt:

Parameter	Maximalwert
pH-Wert	6,5 – 9,5
Chemischer Sauerstoff (CSB) Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden	2000 mg/l ¹
Biochem. Sauerstoffbedarf n. 5d (BSB)	500 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l
Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Leichtflüchtige halogeniert Kohlenwasserstoffe (LHKW)	1 mg/l 0,5 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	50 mg/l ¹
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	100 mg/l ¹
Ammonium Stickstoff	60 mg/l
Organischer Stickstoff	40 mg/l
TOC (gesamter organische Kohlenstoff)	10 mg/l
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Benzol	1 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuführen und den Inhalt der Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich von der Stadt Hohen Neuendorf entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

2. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt – Eigenbetrieb Abwasser – zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

§ 8

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die DIN 4261 und DIN EN 12566 und bei abflusslosen Sammelgruben die DIN 1986-100 zu beachten. Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen. Insbesondere kann die Stadt vom Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für eine abflusslose Sammelgrube gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit der DWA-A 139, verlangen.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die Stadt bzw. von ihrem beauftragten Entsorgungsunternehmen mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Soweit vorhanden, muss der Deckel durch eine Person zu öffnen sein. Die Stadt kann die Entsorgung ablehnen, wenn ein gefahrloses Entleeren der Grundstücksentwässerungsanlage nicht möglich ist und die Gefahr vom Grundstück oder der Grundstückentwässerungsanlage ausgeht.
3. Entsprechen die Grundstücksentwässerungsanlage oder die Zufahrtswege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 2, hat der Grundstückseigentümer die Mängel nach Aufforderung durch die Stadt auf eigene Kosten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9

Durchführung der Entsorgung

1. Die Entsorgung aus der abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entsorgung aus der Kleinkläranlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer muss zur Durchführung der Entsorgung einen Termin mit dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbaren. Den Bedarf für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 und der DIN EN 12566 und bei einer abflusslosen Sammelgrube, so rechtzeitig bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden, dass die Grundstücksentwässerungsanlage noch bis zum Entsorgungstermin weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 3 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung erfolgt montags bis samstags nach Maßgabe des Entsorgungsplanes des beauftragten Entsorgungsunternehmens; ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu von ihm einseitig bestimmten Zeiten besteht nicht.
3. Auch ohne vorherige Terminvereinbarung und außerhalb des Entsorgungsplanes des Entsorgungsunternehmens kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen bzw. die Entsorgung veranlassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.
4. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 10 Haftung

1. Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 3 gleichgestellten Personen haften für Schäden, die der Stadt in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zufahrtswege entstehen. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften der Stadt als Gesamtschuldner.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach oder ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht für hierdurch verursachte Schäden; eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr findet nicht statt.
4. Die Stadt haftet für Schäden, die sich ursächlich aus der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, nur dann, wenn den bei ihr beschäftigten Personen oder den Personen, deren sie sich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt..

§ 11 Anzeige- und Benachrichtigungspflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein und die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückgehen können (z. B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen)
 - b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 5 nicht entsprechen,
 - c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwasser erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
 - e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer des Grundstücks wechselt.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entspricht

- b) entgegen § 6 nicht das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuführt oder den Inhalt der Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich der Stadt Hohen Neuendorf überlässt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 9 Abs. 2 den Bedarf für die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet ,
- f) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) seinen Benachrichtigungspflichten nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) nicht nachkommt
- h) seiner Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
- l) entgegen § 12 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 12 Abs. 3 das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch die Stadt mit einem Bußgeld von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 EUR belegt werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die Vorschriften des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 15 Bezugsquelle von DIN-Vorschriften

Soweit in dieser Satzung auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, so können diese in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.03.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister